

Satzung
über die Erlaubnis für Sondernutzungen
von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet mit Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 StrG LSA Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzung

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch i.S.d. § 14 StrG LSA hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne erforderlich, sofern diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt, für

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendungsmauern und Torwege,

2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Gartenabfällen,

3. das Aufstellen von Verkaufsbehältnissen, Hinweisschilder, Plakate, Werbeträger, Ausstellungsfahrzeuge,

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das zur Schaustellen von Tieren,
9. motorsportliche Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen und Sitzgelegenheiten,
11. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird.

(2) Ist nach den Vorschriften des Strassenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für die übermäßige Strassenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. (§ 19 StrG LSA).

(3) Andere gesetzliche oder ortsübliche erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Strassen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrG LSA).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs, des Strassenbaus oder städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Strasse und Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhrne keinen Ersatz verlangen, wenn die Strasse gesperrt, oder

eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Strassenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Strassenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 StrG LSA).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Strasse bedürfen der Zustimmung des Trägers der Strassenbaulast (§ 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Strassendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, Kanal- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehweg oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Strassenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne ist spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 StrG LSA).

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Strasse und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder seine Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher

- als 4,50 m über die Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 1m in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 5. behördliche genehmigte Straßensammlungen (z.B. Kleidersammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, verkehrsberuhigten Bereichen;

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühr

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, berechnen sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung (§ 21 StrG LSA).

§ 10

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung, sofern keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 eine Strasse über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark (5112,92 Euro) geahndet werden (§ 48 Abs. 2 StrG LSA).

(4) Die Vorschriften über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Gemeinde Trebbichau a.d Fuhne bleiben unberührt.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne.

Trebbichau a.d. Fuhne, den 12.11.2001

gez. Hilbig
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen:
Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Gebührentarif (zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne)

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindestgeb. DM (EURO)
	jährl. DM (EURO)	monatl. DM (EURO)	wöchentl. DM (EURO)	tägl. DM (EURO)	
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Strasse angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fussgängerzone einen verkehrberuhigten Bereich hineinragen (Stück).	80,00 (40,91)				
2. Frei im Strassenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen (Stück).	180,00 (92,04) 30,00 (15,34)		0,50 (0,26)	10,00 (5,12)	
3. Rufsäulen aller Art (Stück).				0,20 (0,11)	10,00 (5,12)
4. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus (je angef. qm, beanspruchter Strassenfläche).					
5. Container (je angef. qm beanspruchter Strassenfläche)		10,00 (5,12)			
6. Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit einer Breite von mehr als 5 m bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt).					
7. Lagerung von nicht unter Nr. 4 fallenden Gegenständen, für Zwecke der Anlieger und nicht über 24 h hinaus (je angef. qm beanspruchter Strassenfläche).				0,50 (0,26)	10,00 (5,12)
8. Leuchttransparente, Schilder, Schriftbänder, Werbefahnen o.ä.; Einrichtungen die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und an anderen Gegenständen (je angef. qm beanspruchter Strassenfläche).	30,00 (15,34)				
9. Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösem Inhalts (je Verteiler).				20,00 (10,23)	

10. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken (je Fahrzeug)			
a) mit Lautsprechern		46,00	
		(23,52)	
b) ohne Lautsprecher		30,00	
		(15,34)	
11. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen (je Person).		10,00	
		(5,12)	
12. Werbung mit Lautsprechern (je Lautsprecher).		16,00	
		(8,18)	
13. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Strassenraum beanspruchende Informationsverbreitung (je angef. qm beanspruchter Strassenfläche).		1,00	20,00
		(0,52)	(10,23)
14. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in einen Verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (je angef. qm Ansichtsfläche).	10,00		
	(5,12)		
15. Werbeanlagen zur längerfristigen dauerhaften Werbung (je angef. qm Ansichtsfläche)	100,00		
	(51,13)		
16. Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung (je Anlage).	30,00		
	(15,34)		
17. Zur Schau stellen von Tieren (je Veranstaltung).	30,00		
	(15,34)		
18. Motorsportliche Veranstaltungen (je Veranstaltung).	30,00		30,00
	(15,34)		(15,34)